

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 13. Januar 2016

Beginn: 15:12 Uhr
Ende: 18:05 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Herr v. Wedel
Herr Wesser
Herr Plassmann
Herr Dr. Auffermann ab 15:17 Uhr
Frau Blum
Herr Dr. Creutz
Frau Delerue
Frau Ebner v. Eschenbach
Frau Erdmann
Frau Eyser
Herr Feske
Frau Dr. Freundorfer
Frau Dr. Hadamek
Frau Hassel
Herr Hizarci ab 16:15 Uhr
Herr Jacob
Frau Kunze
Herr Rudnicki
Herr Schachsneider
Herr Ülkekul
Herr Weimann
Herr Welter
Herr Wiemer
Frau Wirges

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Isparta, Frau Dr. Vollmer und Frau Dr. v. Ziegner. Unentschuldig fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Dezember-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Fassung für die Website

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -

- Veröffentlichung -

Um 15:20 Uhr wird beschlossen:

TOP 2 und TOP 3 des Protokolls der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 09. Dezember 2015 werden gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 GO-GV nicht veröffentlicht. Unter TOP 2 wird nur das Ergebnis der Abstimmung veröffentlicht.

(mehrheitlich ohne Gegenstimmen, 3 Enthaltungen)

TOP 2

Rücksendungspflicht des gerichtlichen EB bei Beschlusszustellung per Fax

Dieser TOP wird wegen Verhinderung der Berichterstatterin vertagt.

TOP 3

Merkblatt für die Handhabung des Verfahrens der Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft

a) Beschlussfassung nach § 7 Abs. 12 GO des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin

Der Präsident erläutert, dass die Zulassungsfragen gemäß § 7 Abs. 6 a Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK Berlin die Aufgabe der Abteilung VI seien. Der Gesamtvorstand müsste daher gemäß § 7 Abs. 12 der GO des Vorstandes die Angelegenheit zunächst zur Beschlussfassung an sich ziehen. Die Berichterstatterin erklärt, dass dies wegen der Bedeutung des Verfahrens der Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft notwendig sei. Ein anderes Vorstandsmitglied schlägt vor, zunächst einige Fragen zum Merkblatt für die Handhabung des Verfahrens der Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft zu klären, um dann besser entscheiden zu können, ob es notwendig sei, dass der Gesamtvorstand gemäß § 7 Abs. 12 GO des Vorstandes vorgehe.

Die Berichterstatterin fragt, warum nach dem Merkblatt für Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt eine „unwiderufliche“ Freistellungserklärung des Arbeitgebers notwendig sei. Für die Arbeitgeber sei dies oftmals schwierig, da sich die Arbeitgeber auch nach einer Änderung des Arbeitsvertrages, z.B. wenn der Syndikusrechtsanwalt zum Unternehmensjurist wer-

de, an diese Freistellungserklärung gebunden sähen. Einige Vorstandsmitglieder erwidern, dass die Syndikusrechtsanwälte ohne Unwiderruflichkeit der Freistellungserklärung nicht geschützt seien. Bei einer wesentlichen Änderung des Arbeitsgebietes liege keine Versetzung mehr vor, sondern es erfolge eine Änderungskündigung und damit entfalle auch die Bindung an die bisherige unwiderrufliche Freistellungserklärung. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass wenn es die Möglichkeit der unwiderruflichen Freistellungserklärung nicht gebe, die Freistellung Teil des Arbeitsvertrages sein müsse, was von den Arbeitgebern noch weniger geschätzt werde. Die Hauptgeschäftsführerin fügt hinzu, dass die Interessenten für eine Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft bei den Telefonaten mit der Geschäftsstelle sich damit zufrieden gezeigt hätten, dass eine Freistellungserklärung außerhalb des Arbeitsvertrages ausreichend sei.

Ein Vorstandsmitglied fragt, warum ein Kammermitglied, das bisher als Rechtsanwalt für die Nebentätigkeit im Unternehmen eine ausreichende Freistellungserklärung vorgelegt habe, für seinen Zulassungsantrag als Syndikusrechtsanwalt eine erneute Freistellungserklärung vorlegen müsse. Der Präsident wendet ein, dass zweifelhaft sei, ob die bisherige Freistellungserklärung noch wirksam sei, wenn es einen neuen Arbeitsvertrag gebe und der Unternehmensjurist jetzt als Syndikusrechtsanwalt tätig werde. Ein Vorstandsmitglied hält die bisherige Freistellungserklärung dann für weiterhin wirksam, wenn der Arbeitsvertrag nur geändert werde. Der Präsident ergänzt, dass dann aber im Zulassungsverfahren zum Syndikusrechtsanwalt durch Erklärungen etc. deutlich gemacht werden müsse, dass die bisherige Freistellungserklärung gültig bleibe. Ein Vorstandsmitglied der Abteilung VI empfiehlt den Antragstellern, zur Beschleunigung des Zulassungsverfahrens eine neue Freistellungserklärung vorzulegen, da dann die bisherige Freistellungserklärung aus der Personalakte als Rechtsanwalt für das Zulassungsverfahren zur Syndikusrechtsanwaltschaft nicht herangezogen werden müsse.

Ein anderes Vorstandsmitglied fragt, warum der Antragsteller eine Stellenanzeige vorlegen müsse. Die Hauptgeschäftsführerin erläutert, dass die Abteilung VI dieses Thema behandle, da sich gezeigt habe, dass eine ausreichende Tätigkeitsbeschreibung genüge. Die Vorsitzende der Abteilung VI teilt mit, dass noch redaktionelle Änderungen des Merkblattes erfolgen würden.

Ein Vorstandsmitglied teilt mit dass ihr Unternehmen, für das 50 potentielle Antragsteller als Syndikusrechtsanwälte arbeiten, bereit sei, an einer Vorabstimmung mit der Rechtsanwaltskammer zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens teilzunehmen. Ein anderes Vorstandsmitglied bezweifelt, ob es sachgerecht sei, einzelne große Arbeitgeber zu unterstützen und weist darauf hin, dass bei Schwierigkeiten im Zulassungsverfahren Nachbesserungsversuche der Antragsteller möglich seien.

Auf die Frage eines Vorstandsmitgliedes, ob eine Informationsveranstaltung geplant sei, weist der Präsident darauf hin, dass eine solche Veranstaltung problematisch sei, da die Besucher in der Regel persönliche Einzelfragen klären wollten, was aber in diesem Rahmen nicht möglich sei.

Um 16:00 Uhr zieht die Berichterstatteerin ihren Antrag auf Beschlussfassung nach § 7 Abs. 12 GO des Vorstandes der RAK Berlin zurück.

TOP 4

Kammerbeitrag bei Doppelzulassung zur Anwaltschaft

Die Berichterstatterin erläutert, dass sie beantragen wolle, dass jedes Kammermitglied unabhängig davon, ob eine einfache oder eine Doppelzulassung vorliege, den gleichen Kammerbeitrag zu zahlen habe. Eine Umfrage des BUJ unter den anderen regionalen Rechtsanwaltskammern habe ergeben, dass alle Rechtsanwaltskammern, mit Ausnahme der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, von dem Prinzip ausgehen würden, dass eine Person auch nur einen Beitrag zu zahlen habe.

Der Schatzmeister erwidert, dass nach den Informationen der BRAK vom 08.01.2016 jedenfalls drei Kammern vorhätten, einen höheren Beitrag bei Vorliegen der Doppelzulassung zu verlangen. Es sei aber zu berücksichtigen, dass viele Syndizi einen deutlich höheren Kammerbeitrag bei doppelter Zulassung stark belasten würde. Andererseits sei die Rechtsanwaltskammer nach der Rechtsprechung gehalten, die im Falle der Doppelzulassung gegebenen Vorteile nach dem Gleichheits- und Äquivalenzprinzip zu berücksichtigen. Zwischenzeitlich habe sich ergeben, dass die Bundesrechtsanwaltskammer den Beitrag für das beA von Mitgliedern mit Doppelzulassung nur einmal verlangen wolle, so dass ein Kompromissvorschlag so aussehen könne, dass der Kammerbeitrag im Fall der Doppelzulassung nur noch um 25% erhöht werde. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass diese Kammermitglieder ein zusätzliches, dann für sie nicht mehr kostenpflichtiges beA-Fach erhalten würden.

Ein anderes Vorstandsmitglied wendet sich dagegen, dass der von der Berichterstatterin geplante Antrag wieder diskutiert werde, da eine ausreichende Diskussion auf der Klausurtagung stattgefunden habe. Man könne nicht, wenn man in einer Abstimmung unterlegen sei, diesen Punkt immer wieder auf die Tagesordnung setzen und abstimmen lassen, bis man nicht mehr unterliege. Er hält den Antrag durch die neue Lobbyarbeit der Berichterstatterin für den BUJ begründet. Die Berichterstatterin erwidert, dass dies nicht im Zusammenhang mit ihrer neuen Geschäftsführertätigkeit für den BUJ stehe und dass sie bereits auf der Klausurtagung mit „Nein“ gestimmt habe. Ein weiteres Vorstandsmitglied merkt an, dass auf der Klausurtagung zwar über die Zulassungsgebühren ausreichend diskutiert worden sei, weniger aber über den Kammerbeitrag. Die damalige Abstimmung sei deshalb für sie überraschend erfolgt. Sie hält eine Differenzierung beim Kammerbeitrag nicht für gerechtfertigt, da jedes Kammermitglied unabhängig von der Frage der Doppel- oder Einzelzulassung nur eine bestimmte Anzahl von Stunden am Tag tätig sein könne und Syndikusrechtsanwälte nur einen Mandanten hätten.

Der Präsident appelliert an die Vorstandsmitglieder, die Vorstandssitzungen ausreichend vorzubereiten, auch wenn dies neben der beruflichen Tätigkeit manchmal schwierig sei. Er entgegnet der Vorrednerin, dass es nicht auf die Zahl der Mandate ankomme, sondern darauf, was generiert werden könne. Er wendet sich dagegen, die frühere leidige Diskussion bei den Nebentätigkeiten, ob ein Unternehmensjurist auch noch als Rechtsanwalt arbeiten könne, jetzt bei den Doppelzulassungen Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt wieder aufzugreifen.

Der Präsident weist darauf hin, dass der Vorstand im Februar über die Frage einer Beitragserhöhung diskutieren und beschließen müsse, da der Beitrag für das beA im Jahr 2016 an die Bundesrechtsanwaltskammer, anders als früher geplant, bei 67,- € liegen werde. Aus diesem Grund sei eine Erhöhung des Kammerbeitrages unver-

meidlich. Es sei notwendig, dass der Kammervorstand möglichst einheitlich auf der Kammerversammlung auftrete.

Ein Vizepräsident ergänzt, dass eine Erhöhung des Kammerbeitrages um nur 25% bei Doppelzulassung monatlich nur zu einer Mehrbelastung von ca. 7,- € führen würde und seiner Ansicht nach gut zu vertreten sei. Verschiedene Vorstandsmitglieder halten einen um 25% erhöhten Beitrag auch durch den erhöhten Aufwand der Abteilung VI für das Zulassungsverfahren für gerechtfertigt.

Ein Vorstandsmitglied wendet ein, dass einige Präsidiumsmitglieder zum Teil mit sehr langen Wortbeiträgen gegenüber einfachen Vorstandsmitgliedern, die eine andere Ansicht verträten, wie „Bulldozer“ auftreten würden. Schließlich würden die „einfachen“ Vorstandsmitglieder sich nur einmal im Monat mit den Fragen befassen. Der Kammerpräsident entgegnet, dass der Vorschlag des Schatzmeisters einen Kompromiss darstelle, so dass der Begriff „Bulldozer“ fehl am Platze sei. Ein anderes Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit hätten sich ausreichend vorzubereiten. Sollten sie sich tatsächlich nur einmal im Monat mit den Vorstandsthemen befassen, wäre das ihre eigene Entscheidung, dann dürften sie sich aber nicht beklagen nicht ausreichend auf die Diskussion vorbereitet zu sein. Die Vizepräsidentin wendet sich entschieden gegen den Vorwurf die Präsidiumsmitglieder würden Vorstandsmitglieder argumentativ überrollen. Sie weist darauf hin, wenn sich alle Vorstandsmitglieder in die Themen ausreichend einarbeiten würden, die Beschlüsse nicht in kurzen Abständen immer wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden müssten. Im Übrigen könne man den Präsidiumsmitgliedern kaum vorwerfen, jede Vorstandssitzung intensiv und mit großem Aufwand vorzubereiten und in der Vorstandssitzung die Themen in der notwendigen Breite zu erläutern.

Zwei Vorstandsmitglieder erläutern, dass es nur eine begrenzte Anzahl von Kammermitgliedern geben werde, die eine Doppelzulassung beantragen würden. Ein weiteres Vorstandsmitglied hält bei Doppelzulassung zwei voneinander zu trennende Berufsfelder für gegeben und weist darauf hin, dass der Beitrag des Syndikusrechtsanwalts in der Regel vom Arbeitgeber getragen werde, so dass die Erhöhung um 25% sehr gut durchsetzbar sei.

Um 17:07 Uhr wird beschlossen:

der Beschluss zu TOP 4 b der Klausurtagung vom 12.09.2015 wird aufgehoben.

(Einstimmig)

Um 17:20 Uhr wird der Antrag abgelehnt,

auf der Kammerversammlung 2016 die folgende Änderung der Beitragsordnung zu beantragen:

Mitglieder mit Doppelzulassung zahlen nur den einfachen Kammerbeitrag. Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird für die Dauer von zwölf Monaten eine Evaluierung der tatsächlichen Kosten, die durch einen Rechtsanwalt entstehen, solche die durch einen Syndikusrechtsanwalt und solche die durch einen als zugelassenen Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt und solchen die durch einen Fachanwalt ent-

stehen, durchführen. Die Kosten der Zulassung bleiben dabei außer Betracht. Auf dieser Evaluation wird der Vorstand die jährlichen Beiträge entsprechend dem jeweiligen Aufwand/Kosten/Nutzen berechnen und ggfs. erneut der Kammerversammlung zur Abstimmung vorlegen. Der jährliche Kammerbeitrag erhöht sich für einen auch als Syndikusrechtsanwalt tätigen Rechtsanwalt um die Kosten des besonderen elektronischen Anwaltspostfach für Syndikusrechtsanwälte sobald und soweit hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

(3 JA-Stimmen, 21 NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Um 17:22 Uhr wird beschlossen,

auf der Kammerversammlung 2016 die folgende Änderung der Beitragsordnung zu beantragen:

Jedes Kammermitglied ist beitragspflichtig. Ist das Mitglied zur Rechtsanwaltschaft sowohl als Rechtsanwalt als auch als Syndikusrechtsanwalt zugelassen, erhöht sich der von der Kammerversammlung festgesetzte Kammerbeitrag um 25%.

(24 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, keine Enthaltung)

TOP 5

Vorbereitung der Kammerversammlung 2016

Der Präsident erläutert den Entwurf der Tagesordnung für die ordentliche Kammerversammlung am 09. März 2015.

Um 17:25 Uhr wird beschlossen:

die vorgelegte Tagesordnung für die Kammerversammlung am 09. März 2016 wird angenommen.

(Einstimmig)

Der Präsident ergänzt, dass der Vorstand entscheiden müsse, ob wegen der geheimen Wahl der Vorschlagsliste für die anwaltlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses die Kammerversammlung wieder mit den ca. 10.000,- € bis 12.000,- € teuren elektronischen Abstimmgeräten stattfinden solle. Es sei allerdings zu berücksichtigen, dass es bei dem noch laufenden AGH-Verfahren auch um die Zulässigkeit der Handhabung der Wahlgeräte gehe und in Zukunft auf der Kammerversammlung sichergestellt sein müsse, dass jeder Wahlberechtigte stets nur über ein Gerät verfüge. Der Schatzmeister hält die Abstimmgeräte bei Vorstandswahlen für wichtig, bei der jetzt anstehenden Wahl für den Richterwahlausschuss aber nicht für notwendig. Auch bei den weiteren Abstimmungen auf der diesjährigen Kammerversammlung seien Abstimmungen per Hand möglich.

Um 17:31 Uhr wird beschlossen:

die Kammerversammlung am 09. März 2016 ohne elektronische Abstimmgeräte durchzuführen.

(mehrheitlich, 1 Gegenstimme, keine Enthaltung)

TOP 6

Entwicklung digitaler Kammerton

Der Berichterstatter erläutert, dass sich die Entwicklung der ersten Ausgabe des digitalen Kammertons im Schlusspurt befinde. Auf die schriftlich vorgelegte Frage eines Vorstandsmitglieds zur Werbung für das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. (DAI) als Teil des digitalen Kammertons erläutert der Berichterstatter, dass das DAI das Fortbildungsinstitut der regionalen Rechtsanwaltskammern, einzelner Notarkammern und der Bundesrechtsanwaltskammer sei, mit dem die Rechtsanwaltskammer Berlin einen Kooperationsvertrag über Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder der RAK Berlin abgeschlossen habe. Das DAI nutze dafür auch die Räume der RAK Berlin und die Mitglieder der RAK Berlin müssten nur einen deutlich günstigeren Teilnahmebeitrag entrichten. Daher handele es sich hier nicht um kommerzielle Werbung. Bislang habe die Rechtsanwaltskammer für das Beilegen des Jahresprogramms in den Kammerton Unkosten in Höhe von ca. 2.000,00 € getragen, was nun gespart werde. Die Versendung des Links zum digitalen Kammerton sei zulässig.

Die weitere Frage des Vorstandsmitgliedes, an welche E-Mail-Adressen der Kammermitglieder der digitale Kammerton versendet werde und ob den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden müsse, zu widersprechen, erläutert der Berichterstatter, dass der digitale Kammerton an alle von den Kammermitgliedern der Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten E-Mail-Adressen versandt werde, die Geschäftsstelle aber die Kammermitglieder herausnehme, die eine solche E-Mail nicht wünschen. Eine vorherige ausdrückliche Einwilligung sei nicht erforderlich.

Auf die dritte Frage des Vorstandsmitgliedes, ob die RAK Berlin auch bei Einhalten des ursprünglichen beA-Zeitplanes ein beA-Postfach gehabt hätte, antwortet der Berichterstatter, dass der Gesamtvorstand in der Sitzung im Juni 2015 nach der Mitteilung des Präsidenten über den fast verdoppelten Anteil der RAK an den Versandkosten des Berliner Anwaltsblattes die Kooperation mit dem BAV zum Jahresende in der Erwartung gekündigt habe, dass das beA auch der Kammer selbst zum Jahresbeginn 2016 für den Versand an alle Kammermitglieder zur Verfügung stehe. Als die BRAK dann später mitgeteilt habe, dass das Kammerpostfach zu Beginn noch nicht über einen Sendefunktion an alle Kammermitglieder gleichzeitig verfügen werden, habe die RAK geprüft, ob der Versand des digitalen Kammertons mit einer eigenen Softwarelösung über das beA möglich sei. Diese Überlegung habe sich dann durch die Verschiebung des beA-Startes erledigt. Daher werde der digitale Kammerton nun per Mail versandt und die Kammermitglieder seien im letzten gedruckten Kammerton und auf der Website um die Mitteilung ihrer E-Mailadressen gebeten worden, soweit diese der RAK noch nicht vorlägen.

Ein Geschäftsführer präsentiert den Entwurf des ersten digitalen Kammertons.

TOP 7

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident teilt mit, dass das Präsidium in der Sitzung am 13.01.2016 beschlossen habe,

- dass der Schatzmeister für den Abwickler im Verfahren V VG 2757.15 einen höheren Stundensatz als 18,- €/Stunde festlegen könne und
- zwei Kolleginnen und einen Kollegen als nebenamtliche Prüfer beim GJPA vorzuschlagen.

Darüber hinaus sei der Aktenstand behandelt und unter „Verschiedenes“ die Frage erörtert worden, ob für die Kammerversammlung elektronische Abstimmgeräte bestellt werden sollten.

TOP 8

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräch, Tagungen und Veranstaltungen

Bericht

Der Präsident teilt mit,

- dass ein Vorstandsmitglied und die Hauptgeschäftsführerin am 14.12.2015 an einem Gedankenaustausch der BRAK zum Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte teilgenommen hätten,
- dass er zusammen mit dem Menschenrechtsbeauftragten und dessen Vorgänger in diesem Amt am 15.12.2015 den türkischen Rechtsanwalt und Preisträger des Ludovic-Trarieux-Preises Muharrem Erbey in den Räumen der RAK zu einem Gespräch getroffen habe,
- dass ein Vorstandsmitglied am 17. Dezember zum Thema „Stationsvergütung“ ein Gespräch in der Senatsverwaltung für Justiz geführt habe,
- dass er zusammen mit weiteren Präsidiumsmitgliedern am 08.01.2016 den Neujahrsempfang der IHK und der Handwerkskammer besucht habe,
- dass er sich mit einem Schreiben an die JVA Tegel gegen die Einschränkung der Besuchszeiten der Anwaltschaft auf 15:45 – 19:00 Uhr und sich mit Schreiben an die JVA Moabit sowie den Justizsenator dagegen gewandt habe, dass die „Anwaltsschleuse“ vom Kriminalgericht zur JVA nur noch von 10 bis 14 Uhr offen sei,
- dass am 10. Dezember 2015, dem internationalen Tag der Menschenrechte, eine Demonstration vor der türkischen Botschaft gegen den tödlichen Anschlag auf Tahir Elçi, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Diyarbakir, stattgefunden habe,
- dass ein Vorstandsmitglied vom 11. – 13. 12. 2015 an der Eröffnung des Anwaltsjahres in Paris teilgenommen habe. Das Vorstandsmitglied berichtet,

dass Paris noch unter dem Eindruck des Notstandes nach den Terroranschlägen gestanden habe und dass es wichtig gewesen sei, dass die RAK Berlin auf der Veranstaltung vertreten gewesen sei.

Ein Vorstandsmitglied fragt, welche Rolle die HDP-Politikerinnen gespielt hätten, die den türkischen Anwalt Erbey bei seinem Besuch am 15.12.2015 begleitet hätten. Der Präsident erläutert, dass gegenüber den Gästen klargestellt worden sei, dass es bei diesem Gespräch nicht um parteipolitische Einschätzungen gehe, Begleitpersonen bei einem solchen Gespräch hätten aber auch nicht abgewiesen werden können.

TOP 7

Verschiedenes

Der Präsident teilt mit, dass nun am 12.02.2016 eine Fortbildungsveranstaltung der RAK für ehrenamtliche Vormünder angeboten werde.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:05 Uhr.

Berlin, 10. Februar 2016

Dr. jur. Mollnau
Präsident

v. Wedel
Vizepräsident

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 13. Januar 2016Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca.17:45 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Dezember-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Rücksendungspflicht des gerichtlichen EB bei Beschlusszustellung per Fax	15:05	
3	Merkblatt für die Handhabung des Verfahrens der Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft a) Beschlussfassung nach § 7 Abs. 12 GO des Vorstandes der RAK Berlin b) Antrag - Zulassungsbogen und Merkblatt anbei -	15:20	
4	Kammerbeitrag bei Doppelzulassung zur Anwaltschaft	15:50	
5	Vorbereitung der Kammerversammlung 2016 - Entwurf der Tagesordnung anbei -	16:30	
6	Entwicklung digitaler Kammerton	16:50	

7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:05	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:15	
9	Verschiedenes	17:30	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.